



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Münchsteinach
Herrn 1. Bgm. Jordan
Kirchenweg 6
91481 Münchsteinach

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0029-2025-st
Datum: 15.06.2026

Wasserrecht;

Einleiten vom Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Münchsteinach in die Steinach, einen Graben zur Steinach, den Achelbach, die Weisach, den Grundgraben und den Engelsbach

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.
1 Bauwerksverzeichnis
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Münchsteinach (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Steinach (Gewässer II. Ordnung – GEW II), eines Grabens zur Steinach (GEW III), des Achelbachs (GEW III), der Weisach (GEW III), des Grundgrabens (GEW III) und des Engelsbachs (GEW III) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

Gleichzeitig wird hiermit auch die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Mischwasser den Ortsteilen Münchsteinach, Abtsgreuth, Neuebersbach und Altershausen.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den Einleitungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜ 1 „Blumenstraße“	Münchsteinach	1180	Graben zur Steinach
RÜ 2 „Obere Weinleite“	Münchsteinach	816/3	Achelbach
RÜB „Neuebersbacher Straße“	Münchsteinach	1180	Steinach
RÜ „Altershausen“	Altershausen	335/2	Weisach
RÜB „Altershausen“	Altershausen	335/3	Weisach
RÜ „Abtsgreuth“	Abtsgreuth	241	Grundgraben
SkO „Abtsgreuth“	Abtsgreuth	241	Grundgraben
SkO „Neuebersbach“	Neuebersbach	206	Engelsbach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Entwurf des Ingenieurbüros Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH mit Sitz in Bad Windsheim vom 29.08.2025, 02.09.2025, 03.09.2025, 04.09.2025, 11.09.2025, 15.10.2025, 24.10.2025, 27.10.2025, 28.10.2025 und 27.10.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 15.04.2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

Wasserwirtschaft

1.2.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

1.2.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Erforderliches Volumen (m³)	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit
RÜ 1 „Blumenstraße“	613	-	80	Ab sofort	1
RÜ 2 Obere Weinleite	544	-	69	Ab sofort	1
RÜB Neuebersbacher Straße	4139	V = 451	16	Inbetriebnahme bis 31.12.2032	1
RÜ Altershausen	1524	-	232	Ab sofort	2
RÜB Altershausen	226	V = 243	6	Inbetriebnahme bis 31.12.2033	2
RÜ Abtsgreuth	266	-	114	Ab sofort	3
SkO Abtsgreuth	112,5	V = 37	1,5	Inbetriebnahme bis 31.12.2033	3
SkO Neuebersbach	769	V = 34	3	Inbetriebnahme bis 31.12.2033	4

In den Entlastungsanlagen RÜB Neuebersbacher Straße, RÜB Altershausen, SkO Abtsgreuth, SkO Neuebersbach sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

Auf den Praxisratgeber für Planung, Bau und Betrieb von Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) wird hingewiesen (Stand 12/2023).

1.2.2.2 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Für den **OT Münchsteinach** ist bis zum **31.12.2029** eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche

Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles von über 50 % am Trockenwetterabfluss im **OT Altershausen** sind bauliche und betriebliche Ergänzungen / Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in einer bis spätestens **31.12.2033** der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden prüffähigen Sanierungsplanung für den OT Altershausen aufzuzeigen und spätestens bis **31.12.2035** auszuführen.

Hinweis: Am 31.12.2028 ist das Ende der RZWas 2025. Umsetzungen von Maßnahmen sind max. bis 31.12.2032 möglich, abhängig vom Erlass des Zuwendungsbescheides. Sollte es keine Folgerichtlinie der RZWas geben, trägt die Gemeinde das Finanzierungsrisiko.

Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten (Pumpkosten + Behandlungskosten) sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation auch für die OT Abtsgreuth und Neuebersbach durchzuführen. Auf die vorherigen nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.

Die Mischwasserkanalisation wurde hydraulisch nicht überrechnet. Auf die nachteiligen Auswirkungen von überstauten Haltungen wird hingewiesen.

Um den betrieblichen Schmutzwasserzufluss der Brauerei zu vergleichmäßigen wird durch die Brauerei Loscher ein Misch- und Ausgleichsbecken errichtet. Aus fachlicher Sicht sollte das Abwasser bei Bedarf neutralisiert werden. Das Schmutzwasser der Brauerei Loscher wird nicht mehr in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet, sondern direkt in den Sammelschacht des Pumpwerkes Münchsteinach gepumpt. Hierzu wird durch die Brauerei Loscher ein eigenes Pumpwerk (Pumpwerk Loscher) errichtet. Die dazugehörige Druckleitung zum Hauptpumpwerk Münchsteinach wird von der Gemeinde Münchsteinach gebaut.

1.2.2.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

- a) Bestehende Tauchwände an Regenüberläufen sind nicht durch neue Grobstoffrückhaltungen (Voraussetzung keine Auffälligkeiten am Gewässer) zu ersetzen. Die Nachrüstung von geplanten Grobstoffrückhaltungen an bestehenden Bauwerken hat bis zum **31.12.2032** zu erfolgen.
- b) Die bestehenden Einleitungsstellen sind bei Bedarf mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern und zu unterhalten.
- c) Um den betrieblichen Schmutzwasserzufluss der Brauerei zu vergleichmäßigen, muss die Brauerei Loscher ein Misch- und Ausgleichsbecken errichten. Die Gemeinde Münchsteinach hat dafür Sorge zu tragen, dass das Misch- und Ausgleichsbecken (MAB) bis zum **31.12.2030** errichtet wird. Die Errichtung des Misch- und Ausgleichsbehälters ist Bestandteil bzw. Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis. Andernfalls entspricht die Überrechnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Auslegung der Belüftung des Belebungsbeckens und des Misch- und Ausgleichsbehälters hat nach DWA-M 229 zu erfolgen. Die Gemeinde Münchsteinach hat dafür zu sorgen, dass das Abwasserkonzept der Brauerei Loscher bis zum **31.12.2030** umgesetzt wird.

- d) Die Gemeinde Münchsteinach hat dafür zu sorgen, dass der Drosselabfluss von 5 l/s aus dem Misch- und Ausgleichsbehälter (MAB) der Brauerei Loscher (Indirekteinleitung der Fa. Loscher, keine gemeindliche Mischwassereinleitung) und das notwendige Pumpwerk Loscher bis zum **31.12.2030** errichtet werden. Mit Inbetriebnahme des Pumpwerkes Münchsteinach müssen der MAB und das Pumpwerk für die Brauerei Loscher betriebsfähig sein.
- e) Zwischen der Gemeinde Münchsteinach und der Brauerei Loscher ist eine Vereinbarung über die Abwasserbehandlungsanlagen zu treffen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vor Baubeginn vorzulegen.
- f) **Die Gemeinde Münchsteinach hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 31.10.2026 eine geänderte Planung mit einer hochwasserangepassten Bauweise des Pumpwerkes Loscher noch zur Prüfung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorgelegt wird. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist dabei zu beachten. Sie ist gegeben, wenn die Deckelhöhe auf mindestens 296,35 mNHN (HQ₁₀₀ + 25 cm Freibord) erhöht wird. Um den Hochwasserabfluss nicht nennenswert zu beeinträchtigen, ist die hierzu notwendige Geländeauffüllung auf eine Fläche von max. ca. 4,0 x 4,0 m bzw. 16 m² zu begrenzen. Die üblicherweise bei Pumpwerken notwendige Anschlusssäule und der Elektro-Schaltschrank sind hierbei in den Plänen darzustellen.**
- g) Das Schmutzwasser aus dem Baugebiet Dachsgaben (Trennsystem) ist direkt an den Sammelschacht des Pumpwerkes Münchsteinach anzuschließen.
- h) Eine hydraulische Überrechnung des vorhandenen Mischwasserkanals nach DWA A 118 wurde nicht vorgenommen. Auf die nachteiligen Auswirkungen von überstauten Haltungen wird hingewiesen.
- i) Die Pufferbecken Altershausen, Abtsgreuth und Neuebersbach sind trockenfallend herzustellen.
- j) Für die Pufferbecken sind hydraulisch ausreichende Notüberläufe vorzusehen. Die Einleitungsstellen in die Pufferbecken sind gegen Erosion der Beckensohle zu sichern (Wasserbausteine, Tosbecken).
- k) Die Einleitungsstellen sind strömungsgünstig herzustellen und mit Wasserbausteinen zu sichern.
- l) Am Übergang der Abwasserdruckleitung Altershausen zum Freispiegelkanal Abtsgreuth ist ein Druckleitungsendschacht/Entspannungsschacht vorzusehen.
- m) Im RÜB Neuebersbacher Straße und im RÜB Altershausen sind zur Beckenentleerung ein Strömungserzeuger (z.B. Rührwerk/Strahljet) vorzusehen.
- n) Das RÜB Neuebersbacher Straße ist bis zum **31.12.2032** betriebsfertig herzustellen.
Hinweis: Am 31.12.2028 ist das Ende der RZWas 2025. Umsetzungen von Maßnahmen sind max. bis 31.12.2032 möglich, abhängig vom Erlass des Zuwendungsbescheides. Sollte es keine Folgerichtlinie der RZWas geben, trägt die Gemeinde das Finanzierungsrisiko.
- o) Der Bauentwurf ist bis zum **31.12.2032** umzusetzen.
- p) Das Abwasser aus den Absetzbecken der Kläranlagen Altershausen, Abtsgreuth und Neuebersbach ist auf einer leistungsfähigen Kläranlage zu behandeln. Der anfallende Klärschlamm aus den Absetzbecken und dem Abwasserteich ist fachgerecht zu entsorgen.

Das Abwasser aus dem Abwasserteich (Klarwasser) ist gedrosselt in das Gewässer Weisach, Grundgraben und Engelsbach (max. 5 l/s) einzuleiten. Somit können Ausspülungen, Abschwemmungen und Schlammeintrag in das Gewässer und an der Gewässersohle verhindert werden. Die Räumung ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen und abzustimmen. Die fachgerechte Entsorgung von Klärschlamm ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim innerhalb von vier Wochen nachzuweisen.

- q) Nicht mehr benötigte Anlagenteile sind bis zum **31.12.2036** fachgerecht zurückzubauen.
- r) Die Außerbetriebnahme der Kläranlagen ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich anzuzeigen.

1.2.3 Betrieb und Unterhaltung

1.2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu erfassen und mindestens monatlich zu dokumentieren.

1.2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 1-4 wird hingewiesen.

1.2.4 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.4.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen

1.2.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Für folgenden Anlagenteile / Bauabschnitte ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

Für den OT Neuebersbach ist eine eigene Bauabnahme durchzuführen, da der Anschluss über Bergtheim erfolgt und räumlich von der Druckleitung Altershausen-Abtsgreuth-Münchsteinach getrennt ist.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

1.2.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.6 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.2.6.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Steinach.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

1.2.6.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Steinach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Naturschutz

1.2.7 Arbeiten an den bestehenden Teichen

- a) Rückschnitte von Röhricht sind nur in der Zeit von 01.10.-28.02. zulässig. Sie sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und abschnittsweise durchzuführen.
- b) Um zu vermeiden, dass Amphibien verletzt oder getötet werden, sind Arbeiten an den Teichen (z. B. Entschlammern, Auffüllen) in der Zeit von Ende Februar bis Mitte August nicht zulässig.
- c) Bei der Gestaltung der Regenrückhaltebecken ist darauf zu achten, dass das Ufer flach genug ist, um Amphibien und anderen Kleintieren einen sicheren Ausstieg zu gewähren. Falls dies nicht möglich ist, sind Ausstiegshilfen anzulegen.

1.2.8 Bei der Verfüllung der Teiche und den sonstigen Bauarbeiten entstehende offene Bodenstellen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten mit einer gebietsheimischen Wiesensaatgutmischung anzusäen.

1.2.9 Beeinträchtigungen der Fließgewässer, insbesondere der Steinach, in Form von Stoff- und Materialeinträgen jeder Art sind zu unterlassen.

1.2.10 Die Verlegung von Leitungen abseits befestigter Wege ist zum Schutz von evtl. vorkommenden Brutvögeln in der Zeit von 01.03.-15.08. nicht zulässig.

1.2.11 Offene Schächte sind kleintiersicher auszuführen und außerhalb von Gehölzstrukturen und deren Wurzelraum zu positionieren.

1.2.12 Evtl. anfallender Erdaushub ist abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.2.13 Zufahrts- und Arbeitsflächen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Abstell- und Lagerflächen sind vorrangig auf befestigtem Gelände anzulegen.

1.2.14 Ggf. erforderliche Gehölzrückschnitte sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und ausschließlich im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

1.2.15 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.2.16 Entscheidung über die Einwendungen

1.2.16.1 Einwender zu A

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

1.2.16.2 Einwender zu B

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt gegenüber dem Abgabepflichtigen in einem gesonderten Bescheid.

2. Genehmigung der Abwasserdruckleitung vom Pumpwerk Loscher zum Pumpwerk Münchsteinach

Die Gemeinde Münchsteinach erhält die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG. Gegenstand der Genehmigung ist die Verlegung einer neuen Abwasserdruckleitung neben der Steinach.

Gleichzeitig wird hiermit auch die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald erteilt.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin möchte vom geplanten Pumpwerk der Fa. Loscher bis zum Pumpwerk der Gemeinde Münchsteinach im OT Münchsteinach in Ortsmitte eine Abwasserdruckleitung zu verlegen. Für die Verlegung ist eine offene Bauweise und das Spülbohrverfahren im Bereich von Flusskilometer 4+320 und von 4+460 bis 4+660 geplant.

Die geplante Anlage befindet sich innerhalb des 60 m-Bereichs der Steinach (Gewässer II. Ordnung).

2.2 Pläne

Siehe 1.1.3

Der Antrag auf gehobene Erlaubnis wird auch als Antrag auf Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG gewertet.

2.3 Auflagen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze mit den darin ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 2.3.1 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen.
- 2.3.2 Die Baumaßnahme ist nach den vorgelegten Plänen, den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.
- 2.3.3 Die Baustelleneinrichtung (z. B. Gerätecontainer) hat, soweit möglich, außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.
- 2.3.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen können.
- 2.3.5 Bei Hochwasser hat der Unternehmensträger die Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 2.3.6 Nachforderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, um nachteilige Auswirkungen auf die Gewässergüte und den Wasserabfluss zu vermeiden, bleiben vorbehalten.
- 2.3.7 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Antragsteller zu dulden.
- 2.3.8 Der Antragsteller hat alle Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau mittelbar oder unmittelbar zu tragen, die dem nach dem BayWG zur Unterhaltung Verpflichteten durch die Näherung, mit der Abwasserdruckleitung entstehen.
- 2.3.9 Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten ist für den Näherungsbereich der Steinach (Fkm 4+320 und Fkm 4+460 bis 4+660) ein ausführungsgemäßer Lageplan M = 1 : 500 dem WWA Ansbach vorzulegen.

3. KOSTEN

- 3.1 Die Gemeinde Münchsteinach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für den Bescheid werden Kosten in Höhe von 1.822,24 € erhoben. Diese teilen sich auf in Gebühren in Höhe von 335,00 € und Auslagen in Höhe von 1.487,24 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach und Auslagen Postzustellung an Einwender).

GRÜNDE:

I.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Die Gemeinde Münchsteinach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 03.09.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Mischwasser aus 8 Entlastungsanlagen in die Steinach, einen Graben zur Steinach, den Achelbach, die Weisach, den Grundgraben und den Engelsbach.

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ 1 „Blumenstraße“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 281 in das Gewässer Graben zur Steinach Fl.Nr. 1180 Gmkg. Münchsteinach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 615217,00; Nordwert: 5499968,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ 2 „Obere Weinleite“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 953/5 in das Gewässer Achelbach Fl.Nr. 816/3 Gmkg. Münchsteinach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 614884,00; Nordwert: 5499692,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜB „Neuebersbacher Straße“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 560 in das Gewässer Steinach Fl.Nr. 1180, Gmkg. Münchsteinach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 615539,00; Nordwert: 5499660,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ „Altershausen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 334 in das Gewässer Weisach Fl.Nr. 335/2, Gmkg. Altershausen. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 615663,00; Nordwert: 5503521,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜB „Altershausen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 325 in das Gewässer Weisach Fl.Nr. 335/3, Gmkg. Altershausen. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 615970,00; Nordwert: 5503494,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle RÜ „Abtsgreuth“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 240/2 in das Gewässer Grundgraben Fl.Nr. 241, Gmkg. Abtsgreuth. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 613960,00; Nordwert: 5502517,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SkO „Abtsgreuth“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 240/2 in das Gewässer Grundgraben Fl.Nr. 241, Gmkg. Abtsgreuth. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 613792,00; Nordwert: 5502422,00

Mischwasser aus der Einleitungsstelle SkO „Neuebersbach“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 202 in das Gewässer Engelsbach Fl.Nr. 206, Gmkg. Neuebersbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM Koordinaten: Ostwert: 617747,00; Nordwert: 5501166,00

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH mit Sitz in Bad Windsheim 29.08.2025, 02.09.2025, 03.09.2025, 04.09.2025, 11.09.2025, 15.10.2025, 24.10.2025, 27.10.2025, 28.10.2025 und 27.10.2025 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

Ordner 1 Bauentwurf Mischwasserbauwerke:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
KOSTRA Daten Münchsteinach	Anlage 1	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Zusammenstellung der Einleitungsstellen	Anlage 2	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Bemessung Bauwerke und RRBs	Anlage 3	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Beschreibung M&E-Technik	Anlage 4	27.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Kostenberechnung	Anlage 5	04.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne SRK Abtsgreuth	EP10-14	29.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne SRK Neuebersbach	EP 20-24	29.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne RÜB Altershausen	EP 30-34	28.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne RÜB Münchsteinach	EP 40-43	29.08.2025	Härtfelder IT GmbH
Bestandspläne	EP 50-53	03.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne PW/DL Loscher	EP 60-63	11.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Pläne Anbindung Dachsgaben	EP 70-73	03.09.2025	Härtfelder IT GmbH

Ordner 2: Schmutzfrachtberechnung:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht Münchsteinach mit Anlagen		03.09.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslagepläne Kläranlagen	Anlage 15-20	24.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Erläuterungsbericht Neuebersbach mit Anlagen	Anlage 2	15.10.2025	Härtfelder IT GmbH
Einzugsgebietslagepläne Kläranlagen	Anlage 21	02.09.2025	Härtfelder IT GmbH

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Münchsteinach besteht aus 5 Ortsteilen: Münchsteinach, Altershausen, Abtsgreuth, Mittelsteinach und Neuebersbach. Die Abwasserentsorgung wird bisher einzeln in den jeweiligen Ortsteilen geregelt. Überwiegend liegt eine Mischwasserkanalisation in den Ortsteilen vor. Im OT Mittelsteinach findet die

Abwasserreinigung über private vollbiologische Kleinkläranlagen statt. Zukünftig werden alle Kläranlagen aufgelassen und das Abwasser zur Aischgrund-Kläranlage gefördert. Das Abwasser aus Altershausen, Abtsgreuth und Münchsteinach wird über das Pumpwerk Münchsteinach zum Pumpwerk Gutenstetten und weiter zur Aischgrund-Kläranlage gefördert. Das Abwasser aus dem OT Neuebersbach wird über Bergtheim (Gemeinde Gutenstetten) gemeinsam zur Aischgrund-Kläranlage gefördert. In Pahres wird die Aischgrund-Kläranlage mit 20.000 EW neu errichtet.

Die Trinkwasserversorgung wird für den Hauptort Münchsteinach sowie für den OT Neuebersbach über die Fernwasserversorgung Franken sichergestellt. Die Orte Abtsgreuth sowie Mittelsteinach werden über Hausbrunnen versorgt. Im OT Altershausen wird die öffentliche Trinkwasserversorgung bisher über die Weisachquelle sichergestellt. Zukünftig erhält der OT Altershausen einen Anschluss an den Übergabeschacht der Fernwasserversorgung Franken in Neuebersbach mittels Verbundleitung.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜ 1 Blumenstraße	RÜ 2 Obere Weinleite	RÜB Neuebersbacher Straße
Benutztes Gewässer	Steinach	Achelbach	Steinach
Gemarkung (Bauwerk)	Münchsteinach	Münchsteinach	Münchsteinach
Flurnummer (Bauwerk)	281	953/5	560
Gewässerordnung	II	III	II
Gewässerfolge	Steinach-Aisch- Regnitz-Main	Achelbach- Steinach- Aisch-Regnitz-Main	Steinach-Aisch- Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	615191,00	614884,00	615539,00
Nordwert Einleitstelle	5499885,00	5499692,00	5499660,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F070 Nebenge- wässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis un- terhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebenge- wässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis un- terhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebenge- wässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis un- terhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	32,06	4,734	37,15
Mittlerer Niedrig- wasserabfluss MNQ (l/s)	35,10	5,33	40,46
Mittelwasserab- fluss MQ (l/s)	256,86	40,74	296,02
1-jährlicher Hoch- wasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	5,29	1,15	5,91

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	RÜ Altershausen	RÜB Altershausen	RÜ Abtsgreuth
Benutztes Gewässer	Weisach	Weisach	Grundgraben
Gemarkung (Bauwerk)	Altershausen	Altershausen	Abtsgreuth
Flurnummer (Bauwerk)	334	325	240/2
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Weisach-Aisch-Regnitz-Main	Weisach-Aisch-Regnitz-Main	Grundgraben-Steinach-Aisch-Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	615663,00	615970,00	613960,00
Nordwert Einleitstelle	5503521,00	5503494,00	5502517,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	3,39	3,698	0,423
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	3,93	3,70	0,52
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	29,32	29,32	3,86
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	0,88	0,88	0,12

Benutzungsanlage	Entlastungsanlage	Entlastungsanlage
Bezeichnung	SkO Abtsgreuth	SkO Neuebersbach
Benutztes Gewässer	Grundgraben	Engelsbach
Gemarkung (Bauwerk)	Abtsgreuth	Neuebersbach
Flurnummer (Bauwerk)	240/2	202
Gewässerordnung	III	III
Gewässerfolge	Grundgraben- Steinach-Aisch- Regnitz- Main	Engelsbach-Aisch- Regnitz-Main
Ostwert Einleitstelle	613792,00	617747,00
Nordwert Einleitstelle	5502422,00	5501166,00
Wasserkörper (WRRL)	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach	2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	0,522	0,850
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,63	1,02
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	4,70	7,65
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	0,16	0,26

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach.

1.3.4 Lage im 60 m-Bereich der Steinach

Es ist eine Abwasserdruckleitung von einem Pumpwerk der Fa. Loscher zum Pumpwerk Münchsteinach geplant.

Im Bereich Flusskilometer 4+320 und von 4+460 bis 4+660 liegt die geplante Leitung im 60 m Bereich der Steinach

1.4 Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald

Die geplante Druckleitung liegt darüber hinaus auch in einem Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Steigerwald.

1.5 Genehmigungsverfahren

1.5.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, das Staatliche Bauamt Ansbach, die Tiefbauverwaltung des Landkreises und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.5.2 Die Pläne lagen vom 11.12.2025 - 12.01.2026 in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Einsicht aus. Die Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG). Bis zum 26.01.2026 konnten Einwände erhoben werden.

1.5.3 Innerhalb der Einwendungsfrist sind Einwände der Einwender A und B eingegangen.

1.5.3.1 Einwände der Einwender zu A

Die Bevollmächtigte der Einwender erklärte, dass ein Grundstück des von ihr vertretenen Eigentümers, an einen Bachlauf angrenze. Zwischen diesem Anwesen und dem Gewässer bestehe nahezu keine natürliche Barriere. Daher könnten Wasserstandsschwankungen, seitliche Versickerungen oder Übertritte bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden. Es bestehe daher ein erhöhtes wasserrechtliches Schutzinteresse.

Darüber hinaus werde der Außenbereich der Grundstücke als Holzlagerplatz genutzt. Veränderungen der Abflussverhältnisse, Sedimenteinträge oder kurzfristige Wasserstandserhöhungen könnten sich nachteilig auf diese Nutzung auswirken. Es wird daher vorsorglich gebeten sicherzustellen, dass diese Nutzung durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren befinde sich auf dem Anwesen eine Scheune mit Keller, in den es bei Starkregenereignissen wiederholt zu Wassereintritten komme. Nach Wahrnehmung der Eigentümer weist dies auf hydraulische Herausforderungen im Umfeld des Bachlaufs und der Entwässerung hin. Zwischenzeitlich bestehende Schäden an der Dachrinne stehen nach deren Einschätzung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Wassereintritt. Der Wassereintritt trat bereits lange vor dem Auftreten dieses Dachrinnenschadens auf.

Schließlich befinde sich das Wohnhaus der Einwender ca. 60 m vom Bachlauf entfernt. Bei Starkregenereignissen komme es zu Rückstausituationen im bestehenden Entwässerungssystem, wodurch es wiederholt zu Wassereintritt in die Waschküche im Keller kam.

Zusammenfassend wird vorsorglich darum gebeten, die genannten Umstände im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass sich die Situation durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert.

1.5.3.2 Einwände des Einwenders zu B

Der Einwender betreibe am Achelbach dauerhaft einen Fischkasten, der kontinuierlich mit Wasser aus dem Achelbach versorgt werde.

Im betroffenen Gewässerabschnitt befinden sich mehrere Fischkästen; er sei Betreiber eines dieser Kästen. Die Einwendung erfolge vorsorglich, um mögliche Beeinträchtigungen seiner Nutzung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens

frühzeitig anzuzeigen. Derzeit sei es für ihn nicht eindeutig erkennbar, an welchen konkreten Stellen entlang des Achelbachs Einleitungen vorgesehen seien und in welchem Umfang diese erfolgen sollen. Eine abschließende Bewertung möglicher Auswirkungen auf seine Nutzung sei ihm daher nicht möglich.

Auch bei einer Lage oberhalb der Einleitstelle können Veränderungen der allgemeinen Gewässergüte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei besonderen hydrologischen Situationen wie Starkregenereignissen oder Niedrigwasserphasen könnten sich Änderungen der Wasserbeschaffenheit ergeben, die sich nachteilig auf die Fischhaltung auswirken könnten.

Die Einwendung erfolge daher auch vorsorglich, um mögliche, derzeit nicht absehbare Beeinträchtigungen berücksichtigen zu lassen. Er bitte daher, seine Belange vorsorglich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und im Rahmen der Entscheidung zu prüfen.

- 1.5.4 Der notwendige Erörterungstermin fand am 14.04.2026 statt. Der Erörterungstermin wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck veröffentlicht (Art. 27a BayVwVfG). Die Einwender wurden gesondert eingeladen.

Zum Erörterungstermin sind sämtliche Einwender, sowie deren Bevollmächtigte nicht erschienen.

II.

Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

1. Die Einleitung von Mischwasser in die Gewässer stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Gemeinde Münchsteinach hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers, in Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung, weshalb die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt wird.

- 1.1 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

- 1.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw..

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in der Erlaubnis enthalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

1.1.2 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach und 2_F071 Ehebach bis Mündung mit allen Nebengewässern sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen erfüllen teilweise die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig. Angemessene Fristen für die Durchführung werden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert.

1.1.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

1.1.3.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

1.1.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

a) Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung sind insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitungen aufzunehmen. Aus Gründen des Gewässerschutzes muss daher im vorliegenden Fall ein erhöhtes Anforderungsniveau eingehalten werden. Für alle Mischwasserbehandlungsbauwerke gelten weitergehende Anforderungen.

Der Fremdwasseranteil im OT Münchsteinach liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. Es ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Der Fremdwasseranteil im OT Altershausen beträgt über 50 %. Vom Betreiber sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken. Angemessene Fristen für Planvorlage und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen werden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt.

b) Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

c) Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Mischwassereinleitungen werden der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die zulässigen Drosselabflüsse festgehalten.

1.1.3.3 Roteintragungen

Die Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

1.1.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

1.1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

1.1.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Graben zur Steinach, die Weisach, den Grundgraben und den Engelsbach obliegt dem der Gemeinde Münchsteinach (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG), die Unterhaltslast für die Steinach dem Freistaat Bayern (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG)

1.1.3.7 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen enthalten.

1.1.3.8 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

1.2 Einwendungen Dritter

Die Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

1.2.1 Einwendungen Einwender zu A

1.2.1.1 Die Gefahren für die Nebengebäude unmittelbar am Achelbach durch Hochwasser, seitliche Versickerungen und Starkregenereignisse sind nicht durch die Maßnahme bedingt.

Das Flurstück befindet sich unmittelbar am Gewässer. Wasserstandsschwankungen und das Ausuferndes Gewässers bei Hochwasser oder Starkregen stellen natürliche Vorgänge dar.

Es besteht daher kein Anspruch auf besonderen Schutz des Anwesens durch die Gemeinde Münchsteinach im Rahmen dieser Erlaubnis.

Die nächste Einleitestelle RÜ 2 Weinleite liegt zudem ca. 90 m flussabwärts von dem Anwesen der Einwender. Dass aus dieser Einleitung eine Beeinflussung bis dorthin flussaufwärts erfolgt, ist nicht zu erwarten.

1.2.1.2 Die Risiken und Gefahren für die Nutzung der Freifläche des Anwesens als Holzlager sind ebenfalls naturbedingt.

Der angesprochene Holzlagerplatz steht nicht in funktionalem oder hydraulischem Zusammenhang mit der Mischwasserkanalisation oder der beantragten Einleitung. Im Bereich des Flurstücks befindet sich keine Einleitestelle der Mischwasserkanalisation.

Die nächste Einleitung liegt deutlich bachabwärts (s. o.). Etwaige Beeinträchtigungen können ausschließlich durch Hochwasserereignisse des Gewässers entstehen und sind damit dem natürlichen Abflussgeschehen zuzuordnen. Dies ist bei der Nutzung des Flurstückes zu berücksichtigen. Ein Zusammenhang mit der Mischwasserentlastung besteht nicht.

1.2.1.3 Probleme, die durch Rückstau und Wassereintritt in den Kellern der Scheune sowie im Wohnhaus entstehen, haben die Einwender bei Bedarf eigenverantwortlich zu lösen.

Fehlende oder unzureichende Rückstausicherungen können unabhängig von der Gewässereinleitung zu Wassereintritten führen.

Die Verantwortung hierfür liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der privaten Entwässerungsanlage (Selbstschutz/Objektschutz).

1.2.2 Einwendungen des Einwenders zu B

Direkte oder auch indirekte Auswirkungen auf die Fischkästen des Einwenders sind nicht zu erwarten. Die betreffenden Anlagen liegen mehr als 600 m oberhalb der Einleitungsstelle.

Im Bereich des Flurstücks des Einwenders befindet sich keine Einleitsteile der Mischwasserkanalisation. Es verläuft dort lediglich eine (zukünftig geplante)

Druckleitung, die ausschließlich dem Abwassertransport dient. Die Druckleitung leitet in das Gewässer kein Wasser ein. Damit besteht kein unmittelbarer hydraulischer oder stofflicher Einfluss auf das Grundstück oder den Fischkasten.

1.3 Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser im Mischsystem zu bezahlen, beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG bezogen auf die gesamte hydraulische Einheit vorliegen, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt gegenüber dem Abgabepflichtigen in einem gesonderten Bescheid.

2. Für die Errichtung der Druckleitung vom Pumpwerk bei der Fa. Loscher bis zum Pumpwerk Münchsteinach innerhalb des 60 m-Bereichs der Steinach (Gewässer I. Ordnung) ist eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG erforderlich, die erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Festsetzung der Auflagen stützt sich auf Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayWG.

Sie sind im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geeignet, erforderlich und angemessen.

Unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen entspricht die Maßnahme den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Anforderungen nach Art. 20 Abs. 4 BayWG. Die Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.5 und 4.2 i. V. m. 1.1.4.2, 1.18.1.2 und 5.2 i. V. m. 8.III.0/1.18.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus der ersten Einleitstelle wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Für die Einleitung des Schmutzwasseranteils der ersten Einleitstelle, des Niederschlags- und Schmutzwassers aus jeder weiteren Einleitstelle sowie für die Anlagengenehmigung wird eine ermäßigte Gebühr von jeweils 10,- € erhoben. Zusätzlich wurden einmal bei der wasserrechtlichen Erlaubnis und zum anderen bei der Anlagengenehmigung jeweils 75 % der Mindestgebühr für eine naturschutzrechtliche Erlaubnis von der Naturparkverordnung angesetzt, da sie durch die wasserrechtlichen Gestattungen ersetzt wird (37,50 €).

Außerdem sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (1.296,00 € +180,00 €) sowie die Auslagen für die Postzustellung an die Einwender vom Antragsteller (11,24 €) zu tragen.

Die Gemeinde Münchsteinach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

Einleitung Mischwasser

1. Eine hydraulische Überrechnung des Kanalnetzes wurde nicht durchgeführt. Inwieweit die ermittelten Abflüsse an den Mischwasserentlastungen überhaupt ankommen, ist nicht nachvollziehbar.

Auf die nachteiligen Auswirkungen und evtl. Fehlbemessungen wird hingewiesen.
2. Auf die E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 23.10.2025 von Herrn Schübel zu den Anmerkungen Pumpwerk wird hingewiesen.
3. Besprechung vom 28.10.2025 im Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Das Thema Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde für die Pumpwerksausführungen (Vorlagebehälter, mit Unterkellerung, Pumpentypen, Nachblasestation anstatt einer Dosierstation für H₂S-Fällmittel), Dacheindeckungen, Dachausführungen von uns angesprochen und von Herrn Härtfelder vereinfacht und aus der Erfahrung heraus als nicht wirtschaftlicher dargestellt. Mit rechnerischen Nachweisen wurden die Ausführungen nicht belegt.

Auf die fehlenden hydraulischen Überrechnungen der Mischwasserkanalisationen nach DWA A 118 und nicht nachvollziehbaren Abflüsse sowie Auswirkungen auf die Entlastungsbauwerke wurde nochmals hingewiesen. Bei der Ausführungsplanung sind die vorher genannten Punkte nochmals durch die Gemeinde Münchsteinach vom IB Härtfelder abprüfen zu lassen.
4. Nur mit dem geplanten Misch- und Ausgleichsbehälter sowie dem Pumpwerk der Fa. Loscher entspricht die Entwurfsplanung dem Stand der Technik. Die Gemeinde Münchsteinach hat die dafür im Bescheid geforderten notwendigen Maßnahmen, die die Fa. Loscher hier zu erfüllen hat, ggf. satzungsrechtlich gegenüber ihr zu fordern. Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch kann diese Forderungen selbst nicht gegenüber der Fa. Loscher auferlegen (Satzungsrecht, Indirekteinleiter).
5. Die Unterlagen des Wasserrechantrages aus 2020 sind kein Bestandteil der Begutachtung für die Zustandsbewertung der Kanalisation Münchsteinach gewesen, da sie nicht vorgelegt wurden.
6. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.
7. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser-Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
8. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Anlagengenehmigung Druckleitung Pumpwerk Fa. Loscher – Pumpwerk Münchsteinach

9. Die Unterhaltungsverpflichteten der Steinach haften nicht für Schäden, die dem Antragsteller durch Naturereignisse, Unterlassen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaues entstehen können.
10. Die Maßnahme ist so durchzuführen, dass weder bei der Baudurchführung noch beim späteren Betrieb Rechte von Dritten betroffen werden. Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich über privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
11. Aufgrund der Gewässernähe ist im Talauenbereich mit einem mit dem Wasserstand der Steinach korrespondierenden Grundwasserstand zu rechnen. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist der Standort des Bauvorhabens als wasserwirtschaftlich sensibel einzustufen, was Auswirkungen auf die Verwendung von Recyclingbaustoffen hat.

Grundsätzlich gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen, welche nach Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hergestellt worden sind, die nach Tabellen der Anlage 2 zulässigen Einbauvorgaben. Werden die Forderungen nach den §§ 19 und 20 eingehalten, bedürfen Einbaumaßnahmen keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
12. Den Gewässereigentümern dürfen aus Anlass der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes der Abwasserdruckleitung keine Kosten entstehen.
13. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweislich durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlage am Gewässer oder Dritter entstehen.
14. Für den Vorhabensträger besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
15. Im Planungsbereich der Abwasserdruckleitung, liegen nach unseren Informationen bereits Abwasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen.
16. Die Abwasserdruckleitung kreuzt noch ein Gewässer III. Ordnung, nämlich den Aichelbach im Ortsbereich von Münchsteinach, Fl.-Nr. 197, Gmkg. Münchsteinach (Gemeinde Münchsteinach)

Für diese Unterkreuzung werden folgende Abstände empfohlen:

- Abstand zur Gewässersohle mind. 1,00 m
- Ab einem Abstand von 5,00 m zur Uferlinie, Mindestverlegetiefe 2,50 m unter GOK.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 15.06.2026

Einleitungsbauwerk Einleitungsstellen

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
RÜ 1 Blumenstraße	Münchsteinach	615191,00	5499885,00
RÜ 2 Obere Weinleite	Münchsteinach	614884,00	5499692,00
RÜB Neuebersbacher Straße	Münchsteinach	615539,00	5499660,00
RÜ Altershausen	Altershausen	615663,00	5503521,00
RÜB Altershausen über Pufferbecken	Altershausen	615970,00	5503490,00
RÜ Abtsgreuth	Abtsgreuth	613960,00	5502517,00
SkO Abtsgreuth über Pufferbecken	Abtsgreuth	613792,00	5502422,00
SkO Neuebersbach über Pufferbecken	Neuebersbach	617747,00	5501166,00

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
RÜ 1 Blumenstraße	613	Ab sofort
RÜ 2 Obere Weinleite	544	Ab sofort
RÜB Neuebersbacher Straße	4139	Inbetriebnahme bis 31.12.2032
RÜ Altershausen	1524	Ab sofort
RÜB Altershausen über Pufferbecken	226	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
RÜ Abtsgreuth	266	Ab sofort
SkO Abtsgreuth über Pufferbecken	112,5	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033
SkO Neuebersbach über Pufferbecken	769	Inbetriebnahme bzw. ab 01.01.2033

Sonderbauwerk:

Anzahl	Einleitung	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	RÜ 1 Blumenstraße	-	615219,00	5499969,00
1	RÜ 2 Obere Weinleite	-	614882,00	5499753,00
1	RÜB Neuebersbacher Straße	V = 451 m ³	615521,00	5499682,00
1	RÜ Altershausen	-	615617,00	5503579,00
1	RÜB Altershausen	V = 243 m ³	615907,00	5503530,00
1	Pufferbecken Altershausen	V = 212 m ³	615936,00	5503531,00
1	RÜ Abtsgreuth	-	613962,00	5502529,00
1	SkO Abtsgreuth	V = 37 m ³	613838,00	5502450,00
1	Pufferbecken Abtsgreuth	V = 351 m ³	613822,00	5502455,00
1	SkO Neuebersbach	V = 34 m ³	617553,00	5501164,00
1	Pufferbecken Neuebersbach	V = 690 m ³	617664,00	5501157,00

Sonderbauwerk		RÜ 1 Blumenstraße
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	9,46
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	2,77
Art der Drosseleinrichtung		Rohrdrossel
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	80
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	613
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	42
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,26
Zulaufkanal	mm	DN 500
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 500
Beckenvolumen	m ³	-
Schwellenlänge RÜ	m	2,40
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	295,47
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	8,6
Grobstoffrückhaltung	-	Vertikal aufschwimmende Tauchwand vorgesehen
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	0,13

Sonderbauwerk		RÜ 2 Obere Weinleite
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	7,46
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	2,45
Art der Drosseleinrichtung		Rohrdrossel
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	69
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	544
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	37
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,24
Zulaufkanal	mm	DN 300+250
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 500
Beckenvolumen	m ³	-
Schwellenlänge RÜ	m	2,00
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	298,43
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	9,01
Grobstoffrückhaltung	-	Radial aufschwimmende Tauchwand vorgesehen
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	0,12

Sonderbauwerk		RÜB Neuebersbacher Straße
Beckenart	-	Durchlaufbecken NS
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	38,51
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	16,62
Art der Drosseleinrichtung		DN 300+ E-Schieber, Pumpwerk
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	16 (bisher 15)
Q-Entlastung (Q _{BÜ})	l/s	1349
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	580
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	2,81
Zulaufkanal	mm	DN 800
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 800
Beckenvolumen	m ³	451
Anrechenbares Kanalvolumen	m ³	204
Schwellenlänge BÜ	m	6,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	294,43
weiterführender Kanal	mm	Pumpwerk +DL250
Zulässige Entlastungsrate	%	40,51
Grobstoffrückhaltung	-	aufschwimmende Tauchwand
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	ja (hydrostat. Drucksonde/ Radarsonde)
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	1,37
Klärüberlauf KÜ	-	Selbstregulierende Biege- klappe, Fluid Clari Klappe
Schwellenbelastung Klärüberlauf	l/s · m	einzustellen auf max. 75
Q _{Klärüberlauf}	l/s	580-16 =564
Beckenreinigung	-	Rührwerke
Schwellenlänge KÜ	m	6,00
Schwellenhöhe KÜ	m ü. NN	293,87 + Biegeklappe=294,33

Sonderbauwerk		RÜ Altershausen
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	26,37
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	7,02
Art der Drosseleinrichtung		Rohrdrossel DN 300
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	232
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	1524
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	106
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	1,06
Zulaufkanal	mm	DN 700
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 700
Beckenvolumen	m ³	-
Schwellenlänge BÜ	m	6,00
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	327,64
weiterführender Kanal	mm	DN 300
Zulässige Entlastungsrate	%	5,81
Grobstoffrückhaltung	-	Edelstahltauchwand vorhanden
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	0,53

Sonderbauwerk		RÜB Altershausen
Beckenart	-	Rundbecken Fangbecken
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	26,37
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	7,02
Art der Drosseleinrichtung		Rohrdrossel DN 200, E-Schieber, Pumpwerk
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	6
Q-Entlastung (Q _{BÜ})	l/s	226
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	106
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	1,06
Zulaufkanal	mm	DN 400
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 400
Beckenvolumen	m ³	243
Schwellenlänge RÜ	m	1,00
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	324,70
weiterführender Kanal	mm	Pumpwerk
Zulässige Entlastungsrate	%	35,96
Grobstoffrückhaltung	-	radial aufschwimmende Tauchwand vorgesehen
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	ja
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	0,53
Beckenreinigung		Rührwerke

Sonderbauwerk		Pufferbecken Altershausen
Beckenart	-	Pufferbecken
Erforderliches Volumen	m ³	212
Max Wasserspiegel	m ü. NN	324,15
Art der Drosseleinrichtung	-	Drosselblende
Drosselabfluss	l/s	15
Art Notüberlauf	-	Schwelle
Q _{Notüberlauf}	l/s	226
Weiterführender Kanal	mm	DN 300

Sonderbauwerk		RÜ Abtsgreuth
Beckenart	-	Regenüberlauf
A _{E,k} kanal. Einzugsgebiet	ha	4,62
A _{b,a} angeschl. befestigte Fläche	ha	1,52
Art der Drosseleinrichtung		Rohrdrossel
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q _{Dr})	l/s	114
Q-Entlastung (Q _{RÜ})	l/s	266
Q-Krit (Q _{Krit})	l/s	23
Trockenwetterabfluss (Q _{TaM})	l/s	0,14
Zulaufkanal	mm	DN 600
Entlastungskanal RÜ	mm	DN 500
Beckenvolumen	m ³	-
Schwellenlänge RÜ	m	4,00
Schwellenhöhe RÜ	m ü. NN	325,57
weiterführender Kanal	mm	DN 250
Zulässige Entlastungsrate	%	1,85
Grobstoffrückhaltung	-	Edelstahltauchwand vorhanden
Abminderungsfaktor f _D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	nein
Fremdwasserabfluss Q _f	l/s	0,04

Sonderbauwerk		SKO Abtsgreuth
Beckenart	-	Stauraumkanal OE
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	4,62
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	1,52
Art der Drosseleinrichtung		Drosselbauwerk mit MID
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	1,5
Q-Entlastung ($Q_{RÜ}$)	l/s	112,5
Q-Krit (Q_{Krit})	l/s	23
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,15
Zulaufkanal	mm	DN 250
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 300
Stauraumkanal	mm	Drachenprofil DN 1000
Beckenvolumen	m ³	37
Schwellenlänge BÜ	m	2,0
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	319,79
weiterführender Kanal	mm	DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	40,20
Grobstoffrückhaltung	-	Kulissentauwand vorgesehen
Abminderungsfaktor f_D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	ja
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,04

Sonderbauwerk		Pufferbecken Abtsgreuth
Beckenart	-	Pufferbecken
Erforderliches Volumen	m ³	351
Max Wasserspiegel	m ü. NN	319,58
Art der Drosseleinrichtung	-	Drosselblende
Drosselabfluss	l/s	15
Art Notüberlauf	-	Schwelle
$Q_{Notüberlauf}$	l/s	>97,5
Weiterführender Kanal	mm	DN 315

Sonderbauwerk		SKO Neuebersbach
Beckenart	-	Stauraumkanal OE
$A_{E,k}$ kanal. Einzugsgebiet	ha	8,78
$A_{b,a}$ angeschl. befestigte Fläche	ha	3,13
Art der Drosseleinrichtung		Drosselbauwerk mit MID
Bemessungsverfahren		Langzeitsimulation
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	3
Q-Entlastung ($Q_{BÜ}$)	l/s	769
Q-Krit (Q_{Krit})	l/s	94
Trockenwetterabfluss (Q_{TaM})	l/s	0,20
Zulaufkanal	mm	DN 500
Entlastungskanal BÜ	mm	DN 300
Stauraumkanal	mm	Drachenprofil DN 1000
Beckenvolumen	m ³	34
Schwellenlänge BÜ	m	3,0
Schwellenhöhe BÜ	m ü. NN	336,43
weiterführender Kanal	mm	Freispiegelkanal DN 200
Zulässige Entlastungsrate	%	49,70
Grobstoffrückhaltung	-	Kulissentauchwand vorgesehen
Abminderungsfaktor f_D	-	1,0
Messeinrichtung (ja/nein) / Art	-	ja
Fremdwasserabfluss Q_f	l/s	0,06

Sonderbauwerk		Pufferbecken Neuebersbach
Beckenart	-	Pufferbecken
Erforderliches Volumen	m ³	690
Max Wasserspiegel	m ü. NN	332,5
Art der Drosseleinrichtung	-	Drosselblende
Drosselabfluss	l/s	40
Art Notüberlauf	-	Dammscharte
$Q_{Notüberlauf}$	l/s	>634
Weiterführender Kanal	mm	DN 200